

U-14845 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

▲
B M
W F
▶

GZ 10.001/130-Pr/1c/94

6913 /AB

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Univ.Prof.Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

1994-09-14

zu 7002/J

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN
TELEFON
(0222) 531 20-0
DVR 0000 175

▼

Wien, 13. September 1994

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7002/J-NR/1994, betreffend Hochschullehrgang Wehrpädagogik für Lehrpersonal an Schulen des österreichischen Bundesheeres (Abschlußqualifikation: Akademisch geprüfter Lehroffizier), die die Abgeordneten Dr. RENOLDNER, Freundinnen und Freunde am 15. Juli 1994 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Treten Sie für die Ergänzung des Curriculums für Wehrpädagogik um die Fächer "Friedliche Streitbeilegung", "Konfliktbeobachtung", "Präventive Konfliktbearbeitung" und "Gewaltvermindernde Konfliktschlichtung" oder diesen verwandte Fachbereiche ein?

Antwort:

Gemäß § 18 AHStG in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 302/1992 ist die Errichtung von Hochschullehrgängen eine autonome Angelegenheit der Universität.

Die Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz hat in ihrer Sitzung am 23. Juni 1994 die Einrichtung eines Hochschullehrganges "Wehrpädagogik" beschlossen. Der Unterrichtsplan dieses Hochschullehrganges ist autonom durch die Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz gestaltet worden.

- 2 -

Eine Ergänzung des Curriculums durch weitere Fächer kann nur durch die genannte Fakultät erfolgen. Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung kommt hiezu keine Zuständigkeit zu.

2. Ist daran gedacht, den Hochschullehrgang für Wehrpädagogik institutionell mit dem Friedensforschungsinstitut in Schlaining zu verbinden?
3. Wäre das Institut für Friedensforschung prinzipiell zu einer solchen Zusammenarbeit bereit?

Antwort:

Die Zusammenarbeit der beiden Institutionen kann nur aufgrund diesbezüglicher Initiativen erfolgen.

Die Ausgangspositionen liegen wohl zu weit auseinander, als daß dies in absehbarer Zeit eine realistische Option wäre. Mit der Einrichtung des "International Civilian Peace-Keeping and Peace-Building Training Program (IPT)" am Österreichischen Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung (vormals: Österreichisches Studienzentrum für Friedensforschung und Friedenserziehung) in Stadtschlaining sind erste Ansätze zu einer möglichen Kooperation auf dem speziellen Gebiet friedenserhaltender Einsätze geschaffen worden.

Eine prinzipielle Bereitschaft zur Zusammenarbeit - unter der Voraussetzung klarer Abstimmung der Sachgebiete und der jeweiligen Zuständigkeit und Verantwortung - kann beim Studienzentrum vorausgesetzt werden.

4. In welchem Stadium befindet sich das Curriculum des Hochschullehrganges in Ausarbeitung?

Antwort:

Hiezu verweise ich auf meine Beantwortung der Frage 1.

- 3 -

5. Wie gestalten sich die einzelnen Semesterblöcke in ihrer Stundengliederung und in der Art und Weise der Durchführung?

Antwort:

Aus den Punkten 9 bis 13 des Unterrichtsplanes (siehe Beilage) gehen die vorgesehenen Lehrveranstaltungen, die Semestereinteilung und die Prüfungen hervor.

Der Bundesminister:



Beilage

Beilage

zu BE 10.001/130-Pr/te/94

Der wissenschaftliche Leiter ist im Sinne des §26 Abs. 6 und 3 zugleich Präses der Lehrgangsprüfungskommission. Ein weiterer Habilitierter wird mit seiner Stellvertretung beauftragt.

Die Lehrgangsleitung entscheidet insbesondere über:

- die Aufnahme in den Lehrgang,
- die Errichtung mehrerer Lehrgangsgruppen,
- die Bestellung von Lehrbeauftragten und von Prüfern in den Lehrgangsfächern,
- die Bestellung von Lehrgangsgruppenleitern,
- die Organisation und inhaltliche Gestaltung der Blockveranstaltungen,
- alle weiteren Angelegenheiten der normalen Geschäftsführung im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnung.

Entscheidungen der Lehrgangsleitung bedürfen der Einstimmigkeit.

8.2. Die Lehrgangs-Studienkommission

Die Lehrgangs-Studienkommission besteht aus

- der Lehrgangsleitung
- zwei Vertretern der Lehrbeauftragten
- zwei Vertretern der Lehrgangsteilnehmer

Die Entsendung der Vertreter der Lehrbeauftragten bzw. der Teilnehmenden erfolgt unter sinngemäßer Anwendung von § 19 Universitäts-Organisationsgesetz (UOG) BGBl. Nr. 258/1975 bzw. § 14 UOG/1993, in der jeweils geltenden Fassung.

Die Lehrgangs-Studienkommission entscheidet über:

- die Terminplanung der Lehrgangsböcke
- Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung
- Empfehlungen in allen Angelegenheiten, die ihr von der Lehrgangsleitung oder von den Vertretenden der Lehrgangsteilnehmern vorgelegt werden.

Die Lehrgangs-Studienkommission tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Sie ist jedenfalls auf Verlangen der Vertreter der Lehrgangsteilnehmer einzuberufen. Entscheidungen bedürfen der einfachen Mehrheit und der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

9. Lehrgangsdauer

Der Lehrgang dauert drei Semester mit insgesamt 580 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten.

Aus pädagogischen Gründen wird im Sinne des § 18 Abs. 6 AHSIG und gemäß § 16 Abs. 13 AHSIG der Unterricht in Blockform abgehalten, wobei zumindest zwei Blöcke pro Semester stattfinden.

Die Ausbildung wird zwischen den Blöcken durch Übungen vor Ort ergänzt, die in besonderem Maße dem Wissenstransfer sowie der Vermittlung berufspraktischer Kenntnisse und Fähigkeiten dienen (Unterrichtsversuch mit Teilnahmepflicht).

= 12, SP UoSt.

10. Unterrichts- und Prüfungsfächer

Zur Erreichung der in Punkt 2 dieser Satzung genannten Ausbildungsziele werden gem. § 18 Abs. 2 AHStG und § 64 Abs. 3 UOG folgende Unterrichts- und Prüfungsfächer festgelegt:

| FACH | LEHRVERANSTALTUNG (LV) | TYP der LVA | U-E | PRÜFUNG | GESAMT U-E |
|---|---|------------------------------|-----|---------|------------|
| Pädagogische Theorie (5 Semesterwochenstunde) | Einführung in die Pädagogik und Pädagogische Psychologie | VL | 20 | AP | 67 |
| | Sozialpädagogik | VL | 12 | | |
| | Einführung in die Wehrpädagogik | VL | 12 | | |
| | Übung: Pädagogik als kritische Theorie | UE | 16 | | |
| | Konversatorium zur Pädagogische Theorie | KO | 7 | | |
| Anwendungsorientierte pädagogische Modelle (7 Semesterwochenstunde) | Grundlagen des pädagogischen Projektmanagements | VL | 12 | AP | 111 |
| | Teilnehmerorientierung und Projektunterricht | VL | 12 | | |
| | Zielgerichteter und aktivierender Medieneinsatz | VL | 12 | | |
| | Übungen „Pädagogische Modelle“ | UE | 30 | | |
| | Sozialpädagogisches Praktikum | PR | 36 | | |
| | Konversatorium „Pädagogische Modelle“ | KO | 9 | | |
| Spezielle methodisch-didaktische Felder der Wehrpädagogik (6 Semesterwochenstunde) | Methoden der Analyse, Planung und Umsetzung curricularer Einheiten | VL | 16 | AP | 97 |
| | Lehren und Lernen im militärischen Umfeld | VL | 24 | | |
| | Übungen „Methodik und Didaktik der Wehrpädagogik“ | UE | 50 | | |
| | Konversatorium | KO | 7 | | |
| Soziologie (6 Semesterwochenstunde) | Allgemeine Soziologie | VL+UE | 14 | AP | 92 |
| | Sozialer Wandel unter besonderer Berücksichtigung jugendsoziologischer Fragestellungen | VL+UE | 16 | | |
| | Militär- und Sicherheitssoziologie | VL+UE | 14 | | |
| | Vorlesungen zu aktuellen sicherheitspolitischen-, bildungssoziologischen und pädagogischen Themen | VL | 14 | | |
| | Seminar aktuelle sozialwissenschaftlichen Themenstellungen | UV | 28 | | |
| | Konversatorium „Soziologische Probleme von Sicherheit und Militär“ | KO | 6 | | |
| | Wehr- und Sicherheitspolitik (4 Semesterwochenstunde) | Wehr- und Sicherheitspolitik | VL | | |
| Übung „Pädagogische Konzepte zur Wehr- und Sicherheitspolitik“ | UF | 30 | | | |
| Übung „Alternativen in der Wehr und Sicherheitspolitik“ | UE | 16 | | | |
| Philosophie und Wissenschaftstheorie (3 Semesterwochenstunde) | Einführung in wissenschaftstheoretische und philosophische Fragestellungen | VL | 16 | AP | 45 |
| | Militärische Ethik | VL | 14 | | |
| | Übung „Philosophie und Militär“ | UE | 12 | | |
| | Konversatorium | KO | 3 | | |
| Betriebswirtschaftslehre | Einführung in die Unternehmensführung | VL | 16 | VP | 52 |
| | Ausgewählte Probleme neuerer | VL | 8 | | |

| | | | | | |
|--|--|----|----|----|----|
| (3 Semester- wochenstunde) | Unternehmensorganisationen | | | | |
| | Übung „Neue Konzepte der Unternehmensorganisation“ | UE | 28 | | |
| Personalwirt- schaft (3 Semester- wochenstunde) | Grundfragen moderner Personalwirtschaft | VL | 14 | VP | 44 |
| | Ausgewählte Probleme moderner Personalentwicklung | VL | 8 | | |
| | Übung „Personalentwicklung“ | UE | 16 | | |
| | Konversatorium | KO | 6 | | |
| Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens | Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten | VL | 6 | | 10 |
| | Übung | UE | 4 | | |

VL = Vorlesung

UE = Übung die dem Wissenstransfer und der Vermittlung berufspraktischer Kenntnisse und Fähigkeiten dient

PR = Praktikum

KO = Konversatorium

UV = Unterrichtsversuch mit Teilnahmepflicht

UE = Unterrichtseinheiten

AP = Abschlußprüfungsfach

VP = Vorprüfungsfach

11. Prüfungen

Gemäß § 22 AHStG setzt ein erfolgreicher Abschluß des Lehrganges die Absolvierung von Prüfungen voraus, für deren Durchführung die §§ 23, 26, 29 und 30 AHStG sinngemäß gelten. Im einzelnen setzt der erfolgreiche Abschluß des Lehrganges voraus:

11.1. Positive Beurteilung der Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter

Mindesterfordernis zur positiven Beurteilung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind die Anwesenheit bei zwei Dritteln der Unterrichtseinheiten der Lehrveranstaltungen sowie eigene Beiträge der Teilnehmer. Erfüllen Studierende die Anwesenheitserfordernisse bei einer Lehrveranstaltung nicht, so kann dies in begründeten Fällen durch eine Hausarbeit über die Lehrveranstaltung kompensiert werden. Die Beurteilung der Arbeit obliegt dem Fachprüfer.

11.2. Positive Beurteilung der Prüfungen in den Prüfungsfächern

Die Prüfungen in den Vorprüfungsfächern sind als mündliche Einzelprüfungen durch die jeweils zuständigen Fachprüfer abzuhalten.

Eine Prüfung in einem Vorprüfungsfach kann frühestens nach dem dritten Block im zweiten Semester, jedenfalls aber erst nach erfolgreicher Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen absolviert werden. Negative Beurteilungen in Vorprüfungen verhindern die Zulassung zur Abschlußprüfung nicht, sondern die entsprechenden Prüfungen können auch später nachgeholt werden.

Die Prüfungen in den Abschlußprüfungsfächern sind als mündliche oder schriftliche Einzelprüfungen durch die jeweils zuständigen Fachprüfer abzuhalten.

Eine Prüfung in einem Abschlußprüfungsfach kann frühestens nach dem vierten Block im zweiten Semester, jedenfalls aber erst nach erfolgreicher Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen absolviert werden.
Zur Abschlußarbeit wird zugelassen, wer zumindest zwei Abschlußprüfungsfächer positiv absolviert hat.

11.3. Positive Beurteilung der Abschlußarbeit

Die Abschlußarbeit umfaßt eine schriftliche Hausarbeit über ein Thema, das der Studierende mit einem Fachprüfer der Prüfungsfächer zu vereinbaren hat. Welche Prüfungsfächer in Frage kommen, legt die Lehrgangsleitung fest.

11.4. Positive Beurteilung der Abschlußprüfung

Die Abschlußprüfung wird am Ende des Lehrganges als mündliche Gesamtprüfung gem. § 24 Abs. 2 und 3 AHStG vor einem Prüfungssenat abgehalten, der zumindest aus zwei Fachprüfern sowie mindestens einem Mitglied der Lehrgangsleitung besteht. Die Abschlußprüfung hat einen engen Zusammenhang mit dem Thema der Abschlußarbeit aufzuweisen.

Der Prüfungssenat entscheidet mit einfacher Mehrheit über die positive Beurteilung der Abschlußprüfung sowie über den Abschluß des Lehrganges insgesamt.

12. Abschluß des Lehrganges

Die Teilnahme am Lehrgang ist durch ein Zeugnis zu beurkunden, welches durch die Johannes Kepler Universität ausgestellt und durch die Lehrgangsleitung unterfertigt wird.

Für erfolgreiche Teilnehmer wird nach § 18, Abs. 1 AHStG eine Verordnung über die Verleihung der Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfter/ Wehrpädagoge/ Wehrpädagogin" beantragt.

Über jeden Lehrgang wird ein Evaluationsbericht durch das Institut für Berufs- und Erwachsenenbildungsforschung an der Johannes Kepler Universität Linz erstellt und der sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz zur Verfügung gestellt.

13. Anrechnung von externen Prüfungen

Die Lehrgangsleitung kann im Sinne des § 21 Abs. 5 AHStG externe Prüfungen (Hochschulkurse, Hochschullehrgänge, Prüfungen im Rahmen ordentlicher Studien, etc.) als Prüfungen über Lehrveranstaltungen oder Prüfungsfächer anrechnen. Jedoch ist in jedem Fall die Abschlußarbeit zu erstellen und das Abschlußkolloquium zu absolvieren.